

**Gemeinde Satteldorf**

**Landkreis Schwäbisch Hall**

## **B e r a t u n g s u n t e r l a g e**

Reg.Nr.: II-062.35/di

### **Öffentliche Gemeinderatssitzung am 13.09.2021**

#### **TOP 4: Festlegungen zur Bürgermeisterwahl**

Die Amtszeit des Bürgermeisters beträgt gemäß § 42 Abs. 2 der Gemeindeordnung generell 8 Jahre. Die derzeitige Amtszeit von Bürgermeister Kurt Wackler endet mit Ablauf des 29.03.2022. Demnach steht zu Beginn des Jahres 2022 (1 bis 3 Monate vor Ablauf der Amtszeit) die Wahl zum/zur Bürgermeister/-in an.

Bürgermeister Kurt Wackler hat in der Gemeinderatssitzung am 21. Juni 2021 mit seiner persönlichen Erklärung den Gemeinderat und die Bürgerschaft darüber informiert, dass er nicht erneut kandidieren wird und keine weitere Amtszeit anstrebt.

#### **a) Besetzung des Gemeindewahlausschusses**

Gemäß § 11 Kommunalgesetz ist der Gemeindewahlausschuss festzulegen. Dem Gemeindewahlausschuss obliegen die Leitung der Gemeindewahlen und die Feststellung des Wahlergebnisses. Des Weiteren obliegt ihm die Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge. Der Gemeindewahlausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und mindestens 2 Beisitzern. Die Beisitzer und Stellvertreter in gleicher Zahl wählt der Gemeinderat aus den Wahlberechtigten. Ist der Bürgermeister Wahlbewerber oder Vertrauensperson für einen Wahlvorschlag, wählt der Gemeinderat den Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses und einen Stellvertreter aus den Wahlberechtigten und den Gemeindebediensteten.

Da Bürgermeister Kurt Wackler sich nicht um eine 4. Amtszeit als Bürgermeister bewerben wird, ist er kraft Gesetzes Vorsitzender des Gemeindewahlausschusses.

Folgende Besetzung für den Gemeindewahlausschuss wird vorgeschlagen:

Vorsitzender:	BM Kurt Wackler
Beisitzer:	GR Wilhelm Beck
	GR Uli Oldenburg
	GRin Stephanie Rein-Häberlen
	GOAR Jürgen Diem

#### **b) Termine:**

Die Amtszeit des Bürgermeisters beträgt wie bereits ausgeführt 8 Jahre. Die Amtszeit von Bürgermeister Kurt Wackler endet am 29.03.2022. Die Wahl des Bürgermeisters ist frühestens 3 Monate und spätestens 1 Monat vor Ablauf der Amtszeit durchzuführen. Eine evtl. Nachwahl ist mind. 2 Wochen max. 4 Wochen nach dem ersten Termin vorzusehen.

Folgende Termine sind unter Berücksichtigung der Weihnachtsfeiertage bzw. des Jahreswechsels und den Veröffentlichungsterminen des Mitteilungsblattes vorgesehen:

13.09.2021	Bildung Gemeindegewahlausschuss und weitere Festlegungen durch den Gemeinderat
28/29.10.2021 und 12/13.11 2021	Termine für die Stellenausschreibung im Staatsanzeiger Baden-Württemberg und im Mitteilungsblatt
04.01.2022	Ende der Einreichungsfrist für Bewerbungen (frühestens 27.Tag vor der Wahl)
14.01.2022	Bekanntmachung der zugelassenen Bewerbungen im Mitteilungsblatt spätestens am 15.Tag vor der Wahl)
21.01.2022	Veröffentlichung und Durchführung der Wahl im Mitteilungsblatt (spätestens am Montag vor der Wahl)
Sonntag, 30.01.2022	Wahltag
Sonntag, 13.02.2022	Termin einer evtl. Neuwahl

Ob eine öffentliche Bewerbervorstellung durchgeführt wird und gegebenenfalls zu welchem Zeitpunkt, wird der Entscheidung des Gemeindegewahlausschusses übertragen.

### **c) Stellenausschreibung:**

Die Stellenausschreibung ist rechtzeitig vor dem Wahltag zu veröffentlichen, spätestens 2 Monate davor. Spätester Termin für die Stellenausschreibung im Staatsanzeiger Baden-Württemberg ist - ausgehend vom Wahltag 30.01.2022 (siehe b) - der 30.11.2021. Wie dargestellt, ist eine zweimalige Ausschreibung geplant (28./29.Oktober 2021 und zwei Wochen später am 12./13. November 2021).

Der vorgeschlagene Text für die Stellenausschreibung ist der Beratungsunterlage beigefügt.

Satteldorf, 06.08.2021



## Ausschreibung der Stelle der/des **hauptamtlichen Bürgermeisters/Bürgermeisterin**

### **Gemeinde Satteldorf Landkreis Schwäbisch Hall**

Die Stelle der/des hauptamtlichen Bürgermeisters/Bürgermeisterin (m/w/d) der Gemeinde Satteldorf mit rund 5.650 Einwohnern ist infolge Ablaufs der Amtszeit des bisherigen Amtsinhabers neu zu besetzen. Der bisherige Amtsinhaber tritt nach 24jähriger Amtszeit in den Ruhestand ein. Die Amtszeit beträgt 8 Jahre. Die Besoldung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Wahl findet am **Sonntag, 30. Januar 2022**, eine eventuell notwendig werdende Neuwahl am **Sonntag, 13. Februar 2022** statt.

Wählbar sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (Unionsbürgerinnen/Unionsbürger m/w/d), die vor der Zulassung der Bewerbungen in der Bundesrepublik Deutschland wohnen. Die Bewerberinnen/Bewerber (m/w/d) müssen am Wahltag das 25., dürfen aber noch nicht das 68. Lebensjahr vollendet haben und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten.

Nicht wählbar sind die in § 46 Abs. 2 Nr. 1 und 2 und in § 28 Abs. 2 i. V. m. § 14 Abs. 2 der Gemeindeordnung genannten Personen.

Bewerbungen können frühestens am Tag nach dieser Stellenausschreibung und **spätestens am Dienstag, 04. Januar 2022, 18.00 Uhr**, schriftlich beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses, Bürgermeister Kurt Wackler, Satteldorfer Hauptstraße 50, 74589 Satteldorf, verschlossen mit der Aufschrift "Bürgermeisterwahl" eingereicht werden.

Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen oder spätestens bis zum Ende der Einreichungsfrist (siehe oben) nachzureichen:

- eine für die Wahl von der Wohngemeinde der Hauptwohnung der Bewerberin/des Bewerbers (m/w/d) ausgestellte Wählbarkeitsbescheinigung auf amtlichem Vordruck;
- eine eidesstattliche Versicherung der Bewerberin/des Bewerbers (m/w/d), dass kein Ausschluss von der Wählbarkeit nach § 46 Abs. 2 Gemeindeordnung vorliegt;
- Unionsbürgerinnen/Unionsbürger müssen außerdem zu ihrer Bewerbung eine weitere eidesstattliche Versicherung abgeben, dass sie die Staatsangehörigkeit ihres Herkunftsmitgliedstaates besitzen und in diesem Mitgliedstaat ihre Wählbarkeit nicht verloren haben. In Zweifelsfällen kann auch eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats über die Wählbarkeit verlangt werden. Ferner kann von Unionsbürgerinnen/Unionsbürgern (m/w/d) verlangt werden, dass sie einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegen und ihre letzte Adresse in ihrem Herkunftsmitgliedstaat angeben.

Im Falle einer Neuwahl beginnt die Frist für die Einreichung neuer Bewerbungen am Montag, 31. Januar 2022, und endet am Mittwoch, 02. Februar 2022, 18.00 Uhr. Im Übrigen gelten die Vorschriften für die erste Wahl.

Ort und Zeit der persönlichen Vorstellung in einer öffentlichen Versammlung werden den Bewerberinnen und Bewerbern (m/w/d) rechtzeitig mitgeteilt.

